

Dazu gehören z. B. das Versprechen gesetzlich nicht vorgesehener Vorteile, eine bewußt auf Zermürbung des Beschuldigten gerichtete und entsprechend eintönig gestaltete Untersuchungshaft, die bewußte Herbeiführung oder Ausnutzung von Übermüdungszuständen, Vernehmungen nach Eingabe von Drogen oder sog. Wahrheitsseren, die Fälle der Täuschung des Vernommenen (z. B. die Vorlage gefälschter Protokolle) sowie Versuche, dem die Tat bestreitenden Beschuldigten ein Geständnis zu suggerieren. Solche Ausführungen im Kommentar erscheinen notwendig, um die Vorstellung zu vermeiden, unsere Untersuchungsorgane enthielten sich in ihrer Arbeit nur ausgesprochen strafbarer Vernehmungsmethoden. *■

Hecht allgemein sind die Ausführungen zu § 24 StPO (Beweismittel). Angesichts der Bedeutung dieser Problematik für die kriminalistische, staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Tätigkeit erwartet man gerade hier eine instruktive Anleitung. Es fehlen insbesondere Ausführungen über die wesentlichsten Grundsätze der Beweisführung mit indirekten Beweismitteln (Indizien) sowie über die Arbeit mit mittelbaren (abgeleiteten) Beweismitteln. Außerdem wird eine Vermischung zwischen „Beweisstatsachen“ und „Beweismitteln“ vorgenommen. Das ist mit darauf zurückzuführen, daß keine exakten Abgrenzungskriterien genannt werden.

Bei den Ausführungen über den Beweiswert (S. 59) wird die Problematik der quantitativen Meßbarkeit juristisch relevanter Informationen, der den eigentlichen Inhalt dieses Begriffs ausmacht, nicht gesehen. Es wäre sicherlich von Vorteil gewesen, den Leser auf die Grundsätze der Erkenntnismöglichkeit der objektiven Realität, die Störfaktoren im Prozeß des Erkennens und die damit zusammenhängende wahrscheinlichkeitstheoretische Einschätzung von Beweistatsachen aufmerksam zu machen. Im Kommentar wird aber bereits eine Definition des Begriffs „Beweiswert“ vermieden. Schon dabei hätte es notwendigerweise zu Hinweisen über die beweisrechtliche Einschätzung der verschiedenen Beweismittel kommen müssen. Beispielsweise wäre an dieser Stelle die Erläuterung solcher durchaus nicht selbstverständlicher Thesen wichtig wie:

- daß ein Geständnis, das nicht auf seine Richtigkeit überprüft und durch weitere Fakten erhärtet wurde, zu einer Verurteilung nicht ausreicht;
- daß die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses wesentlich von der Art und Weise seines Zustandekommens, insbesondere in Fällen von Geständniswiderrufen, abhängt;
- daß die Aussagen solcher Zeugen, die mit dem Beschuldigten oder Angeklagten persönlich verfeindet sind oder die aus anderen Gründen ein persönliches Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens, haben, einer besonders kritischen Nachprüfung und Würdigung bedürfen.

Bei der Kommentierung der §§ 26 und 27 StPO (Recht zur Aussageverweigerung) ist die Problematik, inwieweit Stiefeltern und Stiefkindern, die mit dem Beschuldigten oder Angeklagten im gemeinsamen Haushalt leben, ein Aussageverweigerungsrecht zusteht, nicht behandelt. Diese Personen werden in § 26 als nahe Angehörige nicht ausdrücklich mit benannt; jedoch ist anzunehmen, daß sie der Gesetzgeber nicht bewußt aus dem Gesetz ausgeklammert hat. Es wird unter sozialistischen Verhältnissen immer mehr zu einer allgemeinen Erscheinung, daß zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ein genauso enges Verhältnis der gegenseitigen Liebe, Fürsorge und Achtung besteht wie zwischen Eltern und³

deren leiblichen Kindern. Der sozialistische Staat ist sogar daran interessiert, daß diese engen Beziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern allseitig gefördert werden und daß alles vermieden wird, was zu einer Minderbewertung dieser Beziehungen im gesellschaftlichen Leben führen kann. Aus diesen Gründen werden diese Personen schon nach § 47 FGB und § 226 Abs. 2 StGB ausdrücklich als nahe Angehörige bezeichnet. Unseres Erachtens entspricht es dem Willen des sozialistischen Gesetzgebers, § 26 StPO auf diesen Personenkreis analog anzuwenden.

Ein weiteres Problem, das im Kommentar an dieser Stelle nicht behandelt wurde, ist die Auslegung der Klausel, daß ein Aussageverweigerungsrecht gemäß §§ 26 und 27 StPO nicht besteht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist. Dabei ist zu beachten, daß die Pflicht zur Aussage entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des § 225 StGB nur bevorstehende oder noch im Gange befindliche Verbrechen betrifft, nicht aber auch solche, deren Abschluß dem Untersuchungsorgan bereits positiv bekannt ist. Es ist nicht notwendig, daß der Zeuge von dem gesamten Umfang des beabsichtigten Verbrechens Kenntnis erhalten hat; vielmehr genügt es schon, wenn er glaubhaft von Umständen erfährt, deren Kenntnis zur Abwendung der wegen dieses Verbrechens bestehenden Gefahrensituation beitragen kann. Außerdem ist auch der Hinweis notwendig, daß Aussagen der in §§ 26 und 27 StPO genannten Personen, denen in der Sache auf Grund der besonderen Umstände kein Aussageverweigerungsrecht zusteht, im weiteren Verlaufe des Verfahrens (z. B. in der Hauptverhandlung) als Beweismittel verwertet werden dürfen und daß nahe Angehörige, bei denen sich erweist, daß eine der in § 225 StGB genannten Straftaten vor der ersten Vernehmung bereits abgeschlossen war, nachträglich auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen sind.

Bei der Kommentierung des Rechts auf Aussageverweigerung ist u. E. auch die Frage zu beantworten, wer die in § 27 Abs. 1 und 2 StPO genannten Personen von ihrer Schweigepflicht entbinden kann. Das ist in der Regel derjenige, über den unmittelbar ausgesagt werden soll (z. B. der Patient). Ist der von der Aussage Betroffene verstorben, so können die Hinterbliebenen die Befreiung erteilen. Bei Kindern können die Eltern oder sonstige Erziehungspflichtige die Befreiung erteilen, während Jugendliche das selbst tun können.

Die Erläuterungen zu § 39 StPO (Auswahl der Sachverständigen) lassen den für die Praxis wichtigen Hinweis auf das Verfahren bei Besorgnis der Befangenheit eines Sachverständigen vermissen. Auf derartige Fälle wurden schon nach der StPO von 1952 die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern analog angewandt*. Auch nach der neuen StPO, die im Unterschied zu Strafprozeßordnungen anderer sozialistischer Länder keine ausdrückliche Befangenheitsklausel für Sachverständige enthält, kann die Frage einer analogen Anwendung der Vorschriften über die richterliche Befangenheit akut werden, z. B. wenn der Sachverständige mit dem Beschuldigten oder Angeklagten persönlich verfeindet ist, wenn es sich um den ehemaligen Verlobten oder geschiedenen Ehegatten handelt usw.

Bezüglich des § 44 StPO (Körperliche Untersuchung) wird im Kommentar die These vertreten, andere körperliche Eingriffe als die Entnahme von Blutproben seien nur mit Zustimmung des Beschuldigten bzw. des Angeklagten zulässig (S. 76). Diese These erscheint in ihrer Absolutheit zweifelhaft. So gibt es Fälle, in denen

³ vgl. Herrmann, Das Beweisrecht im Ermittlungsverfahren, Berlin III 7, S. 52 ff.

* Vgl. Bein, „Zur Stellung des psychologischen Sachverständigen im geltenden Strafprozeßrecht der DDR“, Schriftenreihe der ärztlichen Fortbildung 1967, Heft 34, S. 235 ff.